



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-109866/21-Sta

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 26.06.2025

**RWI GmbH, Lacken 16, 4753 Taiskirchen im Innkreis;
Abfallbehandlungsanlage Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie
„Wiesenberg“, 4753 Taiskirchen im Innkreis;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die RWI GmbH, Lacken 16, 4753 Taiskirchen im Innkreis, hat mit Schreiben vom 31.03.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Abfallbehandlungsanlage Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der RWI GmbH in der Gemeinde Taiskirchen im Innkreis ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. d und lit. h iVm § 3 Abs. 3 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die RWI GmbH, Lacken 16, 4753 Taiskirchen im Innkreis, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011



(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die RWI GmbH, Lacken 16, 4573 Taiskirchen im Innkreis die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **7,80 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **22,10 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **142,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90342182** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die RWI GmbH, Lacken 16, 4573 Taiskirchen im Innkreis, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Abfallbehandlungsanlage Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“ in Taiskirchen im Innkreis eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 31.03.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden von Herrn Dipl.-Ing. Puschl im Auftrag der RWI GmbH vorgelegt:

- Feststellungsantrag Wiesenberg 2025-03 in PDF-Format samt Unterlagen zum Vorhaben
- Übersichtsplan in PDF-Format

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen

Vorhabens die Tatbestände „Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien“ nach Anhang 1 Z 2 lit. d und lit. h UVP-G 2000 einschlägig sind.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Lufttechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 10.04.2025). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltschutzbeauftragten, der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als Wasserrechts- und Naturschutzbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Oö. Landeshauptmann, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht als Abfallwirtschaftsbehörde mit Schreiben vom 09.05.2025 und 22.05.2025 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lufttechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Oö. Umweltschutzbeauftragte
- Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
- Arbeitsinspektorat Oö. West
- Oö. Landeshauptmann, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht als Abfallwirtschaftsbehörde
- Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Als Vorhaben ist eine Baurestmassendeponie mit 600.000 m³ Füllvolumen und eine Bodenaushubdeponie mit 450.000 m³ Füllvolumen im Bereich der Kiesgrube „Wiesenberg“ als Folgenutzung zu errichten. Die Rohstoffgewinnung ist in der bewilligten Abbauöffnung bereits weitgehend abgeschlossen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“ bis ca. Mitte des Jahres 2025 erschöpft sein wird. Die Rohstoffgewinnung wird bis zur Genehmigung durch die zuständige Behörde daher vollständig abgeschlossen sein und es wird kein Parallelbetrieb von Rohstoffgewinnungs- und Deponiebetrieb stattfinden.

Dies hat die Antragstellerin auch als verbindlich erklärt und kann bzw. soll dies im UVP-Feststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Gesamtfläche der geplanten Deponie (Ablagerungsbereich) beträgt 5,2 ha. Mit Infrastruktureinrichtungen beträgt die Gesamtfläche 6,1 ha.

Primär soll der Bau und Betrieb der Bodenaushubdeponie erfolgen und in einer späteren Phase die integrierte Bodenaushubdeponie in Betrieb genommen werden.

Hinsichtlich der im Nahbereich befindlichen Baurestmassendeponie „Sittling“ wurde ebenso verbindlich erklärt, dass bis zum Baubeginn des beantragten Vorhabens keine Deponierungsarbeiten dort mehr stattfinden werden. Die technische Schließung ist bereits im Gange.

In der Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Vorhaben:

- A – Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“ → ca. 6,1 ha
(zukünftig Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“ – in Antragsunterlagen als A1 und A2 bezeichnet)
- B – Rohstoffgewinnung „Brandstätten“ (Gewinnung von Lockergestein) → 99.642 m²
- C – Rohstoffgewinnung „Brandstätten Süd-2“ (Gewinnung von Lockergestein) → 94.186 m²
- D – Recyclinglager „Brandstätten“ (Zwischenlagerung und Aufbereitung) → ca. 2,9 ha
- E – Baurestmassendeponie „Sittling“ → ca. 2,8 ha
- F – Bodenaushubdeponie „Kranawitten“ → ca. 3,2 ha
- G – Bodenaushubdeponie „Riedl/Jetzinger“ → ca. 6,0 ha
- H – Rohstoffgewinnung „Breiningsdorf“ (Gewinnung von Lockergestein – Lehm) → ca. 5,3 ha

Die genauen Angaben zur Umgebungssituation finden sich in den Antragsunterlagen.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2 / 5.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben mit anderen Vorhaben in der Umgebung kumulierende Auswirkungen hat. Die einschlägigen Tatbestände sind „Baurestmassen- oder Interabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d und lit. h UVP-G 2000. Die Schwellenwerte in Z 2 lit. h bzw. der lit. d werden durch das Vorhaben für sich nicht erreicht, da die Baurestmassendeponie ein Volumen von 600.000 m³ aufweisen soll. Das Vorhaben erreicht die sog. Bagatellschwelle von 25% der Schwellenwerte (hier 187.500 m³ bzw. 250.000 m³). Es stellt sich daher die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben die Schwellenwerte erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen

- Luftreinhaltetechnik
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Verkehrstechnik
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft
- und Natur- und Landschaftsschutz

damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

Die/Der Amtssachverständige möge im Rahmen einer Grobprüfung feststellen, beschreiben und bewerten

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Errichtung und den Betrieb von einer Baurestmassen- und einer Bodenaushubdeponie“ stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,

inwieweit das von der Antragstellerin geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Baurestmassen- und einer Bodenaushubdeponie **aufgrund der Kumulierung** mit der Rohstoffgewinnung „Brandstätten“ (Gewinnung von Lockergestein), der Rohstoffgewinnung „Brandstätten Süd-2“ (Gewinnung von Lockergestein) – in Planung, dem Recyclinglager „Brandstätten“ (Zwischenlagerung und Aufbereitung), der Deponie „Sittling“ (Deponie für Baurestmassen), der Deponie „Kranawitten“ (Deponie für Bodenaushubmaterial), der Bodenaushubdeponie „Riedl/Jetzinger“ (Deponie für Bodenaushubmaterial) und der Rohstoffgewinnung „Breiningsdorf“ (Gewinnung von Lockergesteinen (Lehm))

Auswirkungen auf

- die luftreinhalte-technischen
- lärmtechnischen
- verkehrstechnischen Belange
- das Schutzgut Wasser (Grundwasser),
- den Natur- und Landschaftsschutz
- und den Menschen hat,
- **ob** diese Auswirkungen die oben genannten Bereiche **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- und **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Es erging dabei folgender Hinweis an die Amtssachverständigen:

Bei den oben genannten Vorhaben, welche in einem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben liegen, sind einige Vorhaben im Umfeld, welche bei Bewilligung des geplanten Vorhabens bereits technisch abgeschlossen sein werden. Dies betrifft vor allem die Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“ und die Baurestmassendeponie „Sittling“.

Das Vorhaben „Wiesenberg“ ist jener Standort, an welchem das geplante Vorhaben errichtet werden soll. Hier wird derzeit noch eine Rohstoffgewinnung durchgeführt, welche allerdings bis zur Errichtung des geplanten Vorhabens abgeschlossen sein wird. Dies trifft auch auf das Vorhaben „Sittling“ zu, wo die Einlagerung von Baurestmassen fast vollständig abgeschlossen ist.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass bei der Rohstoffgewinnung „Brandstätten“ ebenfalls die Gewinnung bereits abgeschlossen worden ist.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung in fachlicher Hinsicht

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Das geplante Vorhaben „Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie Wiesenberg“ steht in einem relevanten luftreinhaltetechnischen Zusammenhang lediglich mit drei nahegelegenen Vorhaben: dem Abbau „Wiesenberg“ (A), der Baurestmassendeponie „Sittling“ (E) und der Bodenaushubdeponie „Kranawitten“ (F). Weiter entfernte Anlagen (>1 km) sind nicht relevant. Für alle betroffenen Vorhaben fehlen detaillierte Emissionsdaten, jedoch ist aufgrund der Angaben und Erfahrungswerte lediglich mit geringen Staubemissionen zu rechnen. Durch die geplante zeitliche Abfolge – Stilllegung der Deponie „Sittling“ und Abschluss des Abbaus „Wiesenberg“ vor Inbetriebnahme – werden geringere Emissionen erwartet als im genehmigten Bestand. Die entstehenden Staubimmissionen liegen laut Antrag unter der Irrelevanzschwelle von 3 % gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und dem UVP-Leitfaden. Auch kumulative Effekte gelten als unerheblich. Motorabgase werden nicht behandelt, doch durch weniger LKW-Verkehr sind auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt sind **keine** erheblichen luftreinhaltetechnischen Belastungen für den Menschen zu befürchten.

2.2.3.2. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen

Durch die Reduktion der Verfüllmenge von bisher 75.000 m³ auf 30.000 m³ pro Jahr beim geplanten Vorhaben und die damit verbundenen geringeren Lkw-Fahrbewegungen (von täglich 30–32 auf 12–13) wird eine Schallreduktion von etwa 3 dB erwartet. Auch in umliegenden Bereichen – etwa bei der in Schließung befindlichen Deponie „Riedl/Jetzinger“ sowie der geplanten Rohstoffgewinnung „Breiningsdorf“ – ist aufgrund geringerer Transporte mit einer Abnahme der Schallimmissionen zu rechnen. Der Wegfall der Transporte zur 1,8 km entfernten Aufbereitungsanlage „Brandstätten“ führt zu einer weiteren Entlastung. Künftige Transporte im Abbaugbiet „Brandstätten Süd-2“ erfolgen schallemissionsarm über Förderbänder. Insgesamt sinkt die Lkw-Belastung auf den umliegenden Straßen um rund 10 %, was insbesondere für die nächstgelegenen Wohngebiete (Wiesenberg, Hocheben, Sittling) zu einer spürbaren Verbesserung der Lärmsituation führt. Negative lärmtechnische Auswirkungen durch das neue Deponievorhaben sowie durch die umliegenden Projekte sind daher **nicht** zu erwarten.

2.2.3.3. Fachbereich Verkehrstechnik

Durch die Inbetriebnahme der Deponien „Wiesenberg“ (A1 und A2) und die gleichzeitige Schließung mehrerer bestehender Anlagen – darunter die Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“ (A), die Deponie „Sittling“ (E) und die Deponie „Riedl/Jetzinger“ (H) – kommt es zu einer deutlichen Veränderung der Verkehrsströme im Umfeld. Die bisher täglich 30–32 LKW-Fahrten vom Standort „Wiesenberg“ zur Aufbereitungsanlage „Brandstätten“ (B) entfallen komplett. Stattdessen erfolgen künftig innerbetriebliche Transporte zur neuen Deponie „Wiesenberg“ aus dem Recyclinglager „Brandstätten“ (6–8 Fahrten) und aus der Rohstoffgewinnung „Breiningsdorf“ (8–9 Fahrten), was zusammen mit Rückfahrten rund 40 LKW-Fahrten pro Werktag ergibt. Zusätzlich wird mit rund 80 Fahrten pro Tag aus dem externen Zufluss zur Deponie „Wiesenberg“ (A1/A2) und „Kranawitten“ (F) gerechnet. Die Rohstoffversorgung für das Betonwerk „Brandstätten“ wird künftig ausschließlich über ein Förderband aus dem Gebiet „Brandstätten Süd-2“ erfolgen, wodurch weitere LKW-Fahrten entfallen. Insgesamt ist aus verkehrstechnischer Sicht trotz der neuen Deponien mit **keiner**

wesentlichen Zunahme des LKW-Verkehrs zu rechnen. Im Gegenteil, durch Stilllegungen und neue Transportkonzepte wird insbesondere die Gemeindestraße Sittling entlastet.

2.2.3.4. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die geplante Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“ **keine** erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Deponie soll auf einer bereits genutzten Schotterentnahmestelle errichtet werden, sodass kein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Verlust wertvoller Lebensräume erfolgt. Auch geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind nicht wesentlich betroffen, da keine zusätzlichen Schadstoffemissionen, Lärm oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen. Es werden keine Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete berührt, und auch empfindliche Ökosysteme wie Feuchtgebiete, Wälder oder alpine Zonen bleiben unberührt. Das Landschaftsbild ist bereits durch den bisherigen Abbau geprägt und wird durch das Vorhaben nicht wesentlich weiter beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die Nutzung der vorhandenen Abbaufäche eine Alternative zur Neuerschließung geschaffen. Die geplante Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaugrube führt langfristig zu einer naturnahen Wiederherstellung der Landschaft, wobei die entstehende Geländestruktur harmonisch in die Umgebung integriert wird. Auch visuelle Beeinträchtigungen bleiben gering, da das Gelände unterhalb der Landesstraßen liegt und weitgehend abgeschirmt ist. Insgesamt ist weder mit maßgeblichen Einzel- noch mit kumulativen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen.

2.2.3.5. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Aus fachlicher Sicht ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzuhalten, dass durch das Vorhaben der Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“ **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind. Bei projektgemäßem Betrieb und Einhaltung der noch festzulegenden technischen sowie rechtlichen Auflagen ist eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) auszuschließen. Auch bei den benachbarten Standorten, die im Hinblick auf mögliche kumulative Effekte betrachtet wurden, ist keine relevante Belastung des Grundwassers zu befürchten.

Lediglich innerhalb der 60-Tage-Fließgrenze könnten theoretisch bakteriologische Beeinträchtigungen auftreten, diese werden jedoch im vorliegenden Fall nicht als relevant angesehen. Für die geplante Deponie „Wiesenberg“ sowie für die bestehende Deponie „Sittling“ sind deponiebautechnische Schutzmaßnahmen vorgesehen, die das Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung minimieren.

Auch in Bezug auf das Oberflächengewässer „Hennbach“ sind keine kumulativen Effekte zu erwarten, da im Gegensatz zur Deponie „Sittling“ bei der Deponie „Wiesenberg“ kein Sickerwassereintrag vorgesehen ist – hier kommt ein Verdunstungssystem zum Einsatz. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass weder durch Einzelwirkungen noch durch Kumulierung erhebliche Belastungen des Grund- oder Oberflächenwassers zu erwarten sind.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten der oben genannten Fachbereiche.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar und beschreiben die aktuelle Lage mit den zu erwartenden Auswirkungen sehr gut. Ebenso wurden visuelle Darstellungen vorgelegt. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die RWI GmbH, Lacken 16, 4573 Taiskirchen im Innkreis hat mit Schreiben vom 31.03.2025 einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Baurestmassen- und Inertabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Der Schwellenwert von 1 Mio. m³ für „Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht, da die Baurestmassendeponie ein Volumen von 600.000 m³ aufweisen soll. Das Vorhaben erreicht aber die sog. Bagatellschwelle von 25% der Schwellenwerte (hier 250.000 m³). Es stellt sich daher die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH (VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, Windpark Koralpe, VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, Grand Semmering und VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025, BRM-Deponie Fising) ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Die oben bereits erwähnten Vorhaben in der Umgebung des geplanten Vorhabens könnten aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das geplante Vorhaben **Deponie „Wiesenberg“** haben und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens ist davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einem Vorhaben davon) der Schwellenwert erreicht wird.

Beispielsweise ist mit der Baurestmassendeponie „Sittling“ (oben Buchstabe E) eine Gesamtmenge von 960.000 m³ und dem derzeit bei der BH Ried im Innkreis anhängigen Vorhaben „Brandstätten Süd-2“ (C) mit einer geplanten Abbaumenge von 1,5 Mio. m³ der Schwellenwert des lit. d überschritten. Bei Baurestmassendeponien und Rohstoffgewinnungen ergeben sich dem Grunde nach gleichartige Auswirkungen auf die Umwelt. Daher kann im Lichte der VwGH- und BVwG-Judikatur hier eine Kumulierung stattfinden und ist dieser Tatbestand daher erfüllt und war eine Einzelfallprüfung durchzuführen (Siehe BVwG 14.11.2024, W118 2237586-1, *BRM- DeponieFisching*; BVwG 9.10.2024, W225 2276995-1, *BRM-Limberg*).

Zusätzlich sind die zu kumulierenden Vorhaben alle vom Vorhabentyp her im Anhang 1 des UVP-G 2000 aufgelistet.

5.3. Tatbestand „Baurestmassen- und Intertabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. h UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Der Schwellenwert von 750.000 m³ für „Baurestmassen- oder Interabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. h UVP-G 2000 wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht, da die Baurestmassendeponie ein Volumen von 600.000 m³ aufweisen soll.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Die oben bereits erwähnten Vorhaben in der Umgebung des geplanten Vorhabens, könnten aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das geplante Vorhaben **Deponie „Wiesenberg“** haben und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens ist davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einem Vorhaben davon) der Schwellenwert erreicht wird.

Aus Sicht der UVP-Behörde ergibt sich bereits mit dem unmittelbar angrenzenden Vorhaben Deponie „Sittling“ als Baurestmassendeponie mit einem Volumen von 360.000 m³, dass der aufgrund des in der Nähe befindlichen Siedlungsgebietes (Kategorie E von Anhang 2) reduzierte Schwellenwert von 750.000 m³ (Z 2, lit h in Spalte 3) erreicht wird bzw. dieser Wert mit einem Gesamtvolumen von 960.000 m³ (600.000 m³ + 360.000 m³) bei Weitem überschritten wird. Daher ist jedenfalls eine Einzelfallprüfung für Z 2 lit. h in Spalte 3 in Anhang 1 des UVP-G 2000 durchzuführen.

Auszug aus DORIS für die Abstandsbestimmung von 300 m laut Kategorie E (Siedlungsgebiet):



Es kommt bei der Kategorie E auf die Widmung der Grundstücke als „Bauland in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“ an. Ein Siedlungsgebiet liegt daher bereits schon dann vor, wenn die bestehende Widmung die genannten Bauten zulässt. Diese Widmung liegt laut DORIS Auszug vor (Kategorie E – Baulandwidmung).

Zusätzlich wird im Sinne der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben Deponie „Wiesenberg“ neben der Baurestmassendeponie „Sittling“ auch noch mit dem nach wie vor im Bestand und Betrieb befindlichen Vorhaben Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“, (Z 25 lit. c in Spalte 3; 6,1 ha vom geforderten Schwellenwert von 10 ha) welches sich auf dem Grundstück befindet, welches nachher für die Deponie „Wiesenberg“ genutzt werden soll, kumuliert und es hier zu **gleichartigen Auswirkungen** in einem **räumlichen Zusammenhang** kommen kann.

Die Behörde hatte daher gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Aus Sicht der UVP-Behörde ergibt sich aber bereits mit dem unmittelbar angrenzenden Vorhaben Deponie „Sittling“ als Baurestmassendeponie mit einem Volumen von 360.000 m³, dass der aufgrund des in der Nähe befindlichen Siedlungsgebietes (Kategorie E von Anhang 2 im UVP-G 2000) reduzierte Schwellenwert von 750.000 m³ (Z 2, lit h in Spalte 3) erreicht wird bzw. dieser Wert mit einem Gesamtvolumen von 960.000 m³ (600.000 m³ des geplanten Vorhabens + 360.000 m³ der bestehenden Deponie „Sittling“) bei Weitem überschritten wird.

Daher war jedenfalls eine Einzelfallprüfung für Z 2 lit. h in Spalte 3 in Anhang 1 des UVP-G 2000 durchzuführen.

5.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, wie das geplante Vorhaben mit den sich in der Umgebung befindlichen bereits umgesetzten und beantragten Vorhaben und ihren Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter verhält und ob aus Sicht der Amtssachverständigen gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 bei einer Kumulierung (oben bejaht) mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Vorab wird nochmal klargestellt, dass die RWI GmbH es zur Bedingung erklärt hat, dass die gegenständlichen Vorhaben Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“ nur dann in Umsetzung und in Betrieb gehen, wenn die Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“ und die Baurestmassendeponie „Sittling“ technisch abgeschlossen sind.

Folgende Matrix veranschaulicht die räumlichen Auswirkungen im Sinne der Kumulierung, wobei eine grüne Farbe jeweils eine (teilweise auch positive) Auswirkung darstellt und die rote Farbe, dass es aufgrund des mangelnden/fehlenden räumlichen Zusammenhangs, keine Auswirkungen geben kann.

| | Vorhaben | Natur- und Landschaftsschutz | Verkehrstechnik | Lärmtechnik und Erschütterungen | Luftreinhalte-technik | Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft |
|---|--|---------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------------|---|
| A | Geplantes Vorhaben Deponie „Wiesenberg“ | | | | (positive Auswirkung) | |
| B | Rohstoffgewinnung „Brandstätten“ (Gewinnung abgeschlossen und Abschlussbetriebsplan liegt vor) | | | | | |
| C | Rohstoffgewinnung „Brandstätten Süd-2“ (geplant und Verfahren derzeit ausgesetzt) | | | | | |
| D | Recyclinglager „Brandstätten“ (bewilligt) | | | | | |
| E | Baurestmassendeponie „Sittling“ (in Schließung) | | | (positive Auswirkung) | (positive Auswirkung) | |
| F | Bodenaushubdeponie „Kranawitten“ (bewilligt) | | | | | |
| G | Bodenaushubdeponie „Riedl/Jetzinger“ (in Schließung) | | | (positive Auswirkung) | | |
| H | Rohstoffgewinnung „Breiningsdorf“ (im Genehmigungsverfahren) | | | (positive Auswirkung) | | |

Zum Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz:

Die Amtssachverständige gibt in ihrem Befund und Gutachten an, dass aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt wird, dass von **keinem** zusätzlichen Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten ausgegangen wird. Mit der Nutzung der sich bereits in Verwendung befindlichen Fläche (derzeit Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“), ist von keiner weiteren Verschlechterung der ökologischen Flächen auszugehen und ist dies auch im Sinne einer kumulierenden Auswirkung mit den sich in der Umgebung befindlichen Vorhaben nicht gegeben.

Ebenso ist im Hinblick auf das Landschaftsbild mit keinen zusätzlichen Verschlechterungen zu rechnen. Auch hier wird ins Treffen geführt, dass die Nutzung bereits konsumierter Flächen der Vorzug zu geben ist, statt Flächen komplett neu zu erschließen. Es werden im Zuge der Umsetzung des geplanten Neuvorhabens zeitgleich mehrere Schließungen von bestehenden Abbau- und Deponieflächen durchgeführt, wodurch Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden, welche die Eingriffe in das Landschaftsbild und sichtbare Eingriffe reduzieren. Durch die Nachnutzung wird die unnatürliche Eintiefung des vorher vorhandenen Abbaues „Wiesenberg“ mit Wiederverfüllung an das ursprüngliche Geländeniveau naturnah angeglichen.

Es ist auch hier, laut der Amtssachverständigen, mit keinen zusätzlichen Einflüssen mit in der Umgebung befindlichen Vorhaben zu erwarten.

Zum Fachbereich Verkehrstechnik:

Der Amtssachverständige führt aus, dass die Vorhaben D, F und H für das Vorhaben zusammen mit dem geplanten Vorhaben Auswirkungen haben werden. Die Vorhaben E und G befinden sich in Schließung und haben für die Berechnung der LKW-Fahrten pro Werktag keine Auswirkungen mehr. Die Rohstoffgewinnung B wird in Zukunft aus dem geplanten Vorhaben C versorgt und wird diese Versorgung mittels Förderbandes gewährleistet. Die derzeitige Anlieferung aus dem noch bestehenden Vorhaben A wird daher in Zukunft mit 30 bis 32 LKW-Fahrten wegfallen. Der ASV rechnet mit zusätzlichen Fahrten von 6 bis 8 LKW-Fahrten pro Werktag von dem Vorhaben D über das Vorhaben B und aus dem Vorhaben H in Richtung geplanten Vorhaben A anfallen.

Auch werden zusätzliche LKW-Fahrten pro Werktag von D (6 bis 8 LKW-Fahrten pro Werktag) und H (8 bis 9 LKW-Fahrten pro Werktag) in das geplante Vorhaben A notwendig sein. Diese 40 LKW-Fahrten pro Werktag liegen in einem Umkreis von circa 2 km.

Der zufließende Verkehr aus der Umgebung zum geplanten Vorhaben A und dem Bestand F wird auf etwa 80 LKW-Fahrten pro Werktag geschätzt.

Für die Kumulierung relevant sind schlussendlich jene vom geplanten Vorhaben A 13 LKW-Fahrten pro Werktag und jene aus H mit 9 LKW-Fahrten pro Werktag und D mit 8 LKW-Fahrten pro Werktag, insgesamt daher 30 LKW-Einzelfahrten und 60 LKW-Fahrten hin und zurück pro Werktag.

Zusammenfassend geht der ASV bei einer kumulierenden Betrachtung mit bestehenden Vorhaben in der Umgebung davon aus, dass aus verkehrstechnischer Sicht mit **keinen** wesentlichen Veränderungen zu rechnen ist. Vielmehr wird durch die Schließung von den Vorhaben E und G die Gemeindestraße in Richtung des geplanten Vorhabens „Sittling“ (A) entlastet. Auch werden durch das eingesetzte Förderband beim Vorhaben B durch das Vorhaben C LKW-Fahrten reduziert.

Zum Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen:

Am Standort A kann durch die Schließung des derzeitigen Rohstoffgewinns „Wiesenberg“ mit einer derzeitigen Kiesabbaumenge von 75.000 m³ pro Jahr und dadurch induzierten Menge an LKW-Fahrten (30 bis 32 pro Tag) zukünftig auf ein Deponierungsvolumen von 30.000 m³ und 12 bis 13 LKW-Fahrten pro Tag durch das geplante Vorhaben reduziert werden. Am Standort wird daher eine Reduktion von 3 dB zu rechnen sein.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben E ist in der Ist-Situation von einer lärmtechnischen Verbesserung für die Anwohner in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben auszugehen.

In Zusammenschau mit den Vorhaben G und H findet aufgrund der verringerten Abbaumengen eine Verbesserung bei den Schallemissionen statt. Durch die Umänderung von Standort A von einer Rohstoffgewinnung auf eine Deponie fallen zusätzliche LKW-Fahrten in Richtung Vorhaben B weg. Das neu geplante Vorhaben C fördert mittels Förderbänder zum Vorhaben B, was eine geringe Schallemission zur Folge hat. Auch ist in Zusammenschau mit dem geplanten Vorhaben C aufgrund der Situierung des Vorhabens B in Tieflage (Transport von C zu B mittels Förderband) mit **keinen** relevanten Schallemissionen bei den Wohngebäuden in Wiesenberg und Hocheben mit dem geplanten Vorhaben A zu rechnen.

Da der derzeitige Bestand beim Standort A und auch beim Vorhaben E höhere Abbau- bzw. Deponiemengen vorweisen, wird in Zukunft mit einer 10-prozentigen Abnahme bei den LKW-Fahrten beim geplanten Vorhaben A gerechnet und dadurch eine Entlastung bei den Schallemissionen stattfinden.

Zum Fachbereich Luftreinhalteteknik:

Der Standort selbst hat beim geplanten Vorhaben eine reduzierte Deponiemenge von 30.000 m³ pro Jahr, was zu circa 12 bis 13 LKW-Fahrten pro Tag führt. Der derzeit dort betriebene Rohstoffabbau weist eine Abbaumenge von 75.000 m³ pro Jahr mit einer durchschnittlichen Fahrt von LKWs von 30 bis 32 Fahrten pro Tag auf. Hier findet am Standort daher bereits eine Reduktion von 18 bis 19 LKW-Fahrten pro Tag statt. In Kumulierung mit dem Vorhaben E und dessen Schließung entfallen weitere 12 bis 13 LKW-Fahrten pro Tag. Dies führt beim geplanten Vorhaben A daher zu deutlich reduzierten Emissionen und damit verbundenen geringeren Immissionen gegenüber dem genehmigten Bestand.

Hinsichtlich dem Standort F ist ein räumlicher Zusammenhang gegeben, welcher Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in Sittling hat. Durch die Schließung des Vorhabens E ist allerdings mit einer Reduktion von Staubimmissionen zu rechnen, da der Abstand zum Vorhaben F ein größerer ist.

Zum Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Eine Kumulierung ergibt sich laut dem ASV nur in Bezug auf das Vorhaben E, da es zu bakteriologischen Beeinträchtigungen innerhalb der 60-Tagesgrenze im Grundwasserstrom kommen kann, welche der ASV im Sinne der Kumulierung als nicht relevant bewertet. Beim Oberflächengewässer „Hennbach“ kommt es zu einer Ausleitung von vorgereinigten Deponiesickerwasser des Vorhabens E. Im Bezug auf das geplante Vorhaben wird hervorgehoben, dass dort keine Ableitung erfolgt, da ein Verdunstungssystem installiert werden soll. Es kommt hier daher zu keinen kumulierenden Effekten.

Es kommt in einer kumulierenden Gesamtzusammenschau zu **keinen** negativen Einflüssen auf das Schutzgut Wasser.

5.5 Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Oö. Umweltschutzbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, das Arbeitsinspektorat Oö. West, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, der Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde und die Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis goutieren das Ergebnis

des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.6 Ergebnis

Die Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der in der Umgebung liegenden Vorhaben mit **keinen** erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der Feststellung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erst begonnen wird, wenn die Rohstoffgewinnung „Wiesenberg“ abgeschlossen und die Baurestmassendeponie „Sittling“ geschlossen ist.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des

angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten / Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.